



Staatsarchiv des Kantons Zürich

Regierungsratsbeschlüsse seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur	StAZH MM 3.14 RRB 1900/1230
Titel	Baulinien.
Datum	12.07.1900
P.	411

[p. 411] A. Unterm 30. Mai 1900 übermittelt der Stadtrat Zürich die Bau- und Niveaulinienpläne der Tellstraße von der Militär- bis zur Lagerstraße in Zürich III, gutgeheißen vom Stadtrat den 14. Februar 1900, zur Genehmigung. Dieselben wurden im Quartierplanverfahren festgesetzt.

B. Die Ausschreibung gemäß § 15 des Baugesetzes erfolgte im Amtsblatt No. 16 vom 23. Februar 1900 und es sind laut beigelegtem Zeugnis der Bezirksratskanzlei Zürich vom 23. Mai 1900 gegen die Vorlage keine Rekurse mehr pendent.

Die Baudirektion berichtet:

Die Tellstraße geht im rechten Winkel von der Militärstraße zur Lagerstraße in einer Länge von 71,22 m von Axe zu Axe. Der Abstand der Baulinien beträgt nur 9 m, ist indessen gegeben durch alle angebauten 6 Gebäude, die sämtliche von diesen Baulinien berührt werden; (Fahrbahn 5,40 m und beidseitig Trottoirs von je 1,80 m). Die Niveaulinie beginnt an der Militärstraße auf Cote 407,40 und fällt gegen die Lagerstraße mit 8,84‰. Die Bau- und Niveaulinien der Militärstraße sind vom Regierungsrat am 3. Mai 1900 genehmigt worden, dagegen sind diejenigen der Lagerstraße noch nicht genehmigt und ist auch deren Ausstellung wegen der schwebenden Bahnhoffrage nicht tunlich. Da aber nach Angaben des Stadtrates die Niveaulinie der Lagerstraße angesichts der zahlreichen daran liegenden Bauten von der jetzigen Straßenhöhe nicht stark abweichen kann und die Gesundheitszustände eine baldige gründliche Verbesserung dringend wünschenswert machen, ist gegen die Vorlage keine Einwendung zu erheben und kann solche genehmigt werden.

Nach Einsicht eines Antrages der Baudirektion
beschließt der Regierungsrat:

I. Der Quartierplan für den Ausbau der Tellstraße mit den Bau- und Niveaulinien dieser Straße, von der Militär- bis zur Lagerstraße, wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat Zürich unter Beilage je eines Exemplares der genehmigten Pläne und an die Baudirektion mit den übrigen Plänen und Akten.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: Isz)/20.06.2014]